

PL 5

Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Grundaussgabe)

23. Jahrgang

Magdeburg, den 16. Dezember 2013

Nummer 41

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung	
D. Ministerium der Finanzen	
RdErl. 13. 11. 2013, Handbuch für das Teilnehmungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt (Beteiligungshandbuch)	732 (neu: 1103)
E. Ministerium für Arbeit und Soziales	
RdErl. 4. 12. 2013, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen Ausbildungsmanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Zweite Änderung	772 (zu: 81)
RdErl. 4. 12. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Zweite Änderung	773 (zu: 81)
Erl. 9. 10. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einstellung Jugendlicher aus Projekten „Gegen Abwanderung junger Landeskinder“	
	(GAJL) mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Änderung 773 (zu: 81)
	Erl. 9. 10. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einstellung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Projekten des Förderprogramms „Phönix“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Änderung 773 (zu: 81)
	F. Kultusministerium
	G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
	H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
	Bek. 15. 11. 2013, Anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten 773
	I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
	RdErl. 10. 12. 2013, Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung) 774 (neu: 92321)
	II.
	Landtagsverwaltung
	RdErl. 7. 11. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Informationsbesuchen beim Landtag von Sachsen-Anhalt 776 (neu: 2239)

c) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind

oder

d) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.

295 Soweit Bedienstete einem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, sollen sie nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Landes in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht, z. B. bei Fragen der Entlastung.

296 Mögliche Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Landes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung wie auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

297 Falls in den Fällen der Ziffer 1 Buchstaben b bis d eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das Zentrale Beteiligungsmanagement sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des VwVfG LSA i. V. m. den §§ 20 und 21 VwVfG zu beachten, die bei Beteiligung der vorgenannten Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 9 des VwVfG direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten.

7.3 Nachträglich auftretende Interessenkonflikte

298 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn Interessenkonflikte nach ihrer Berufung in den Aufsichtsrat auftreten und dies zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte geboten erscheint oder wenn das Zentrale Beteiligungsmanagement oder das Fachministerium, das sie berufen oder entsandt hat, sie dazu auffordert. Entscheidet sich das Zentrale Beteiligungsmanagement bzw. das zuständige Fachministerium trotz eines Interessenkonfliktes für den Verbleib des Mitgliedes im Aufsichtsrat, ist Punkt 2.1 letzter Absatz (Rn. 297) zur Verlagerung der Entscheidungszuständigkeiten zu beachten.

299 Soweit Mitglieder des Aufsichtsrates nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sollen diese bei

nachträglich auftretenden Interessenkonflikten einer möglichen Abberufung durch das Fachministerium, das sie berufen oder entsandt hat, Folge leisten.

8. Verfahren

300 Bei der Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist auf die Anzeige und Abführungspflicht nach §§ 73 ff. LBG LSA gesondert hinzuweisen.

301 Soweit die vorstehenden Vorschriften keine anderweitige Regelung treffen, bleibt der „Beschluss der Landesregierung über die Nominierung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes für Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen, auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat“ vom 17. November 1998 (MBI. LSA 1998 S. 2281) unberührt.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement und die Fachressorts stellen die Beachtung der vorstehenden Grundsätze sicher.

E. Ministerium für Arbeit und Soziales

81

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen Ausbildungsmanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Zweite Änderung

RdErl. des MS vom 4. 12. 2013 – 53-873-10

Bezug:

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 (MBI. LSA S. 893), geändert durch RdErl. vom 7. 9. 2009 (MBI. LSA S. 691)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4 wird die Angabe „ABl. EU Nr. 214 vom 9. 8. 2008, S. 3“ durch die Angabe „ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3, geändert durch Verordnung – EU – Nr. 1224/2013, ABl. L 320, vom 30. 11. 2013, S. 22“ ersetzt.

b) In Nummer 13 Satz 3 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „30. 6. 2014“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2013 in Kraft.

81

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Zweite Änderung

RdErl. des MS vom 4. 12. 2013 – 53-32323-1.1.1

Bezug:

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 (MBI. LSA S. 888), geändert durch RdErl. vom 1. 12. 2009 (MBI. LSA S. 767)

Abschnitt 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(ABl. EU Nr. L 214 S. 3)“ wird durch die Angabe „(ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1224/2013 (ABl. L 320 vom 30. 11. 2013, S. 22)“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe e werden die Wörter „soweit sie zu Nummer 1.1 Buchst. b gehören für die Durchführung von Personalauswahlverfahren, Qualifizierungsprojekten sowie Weiterbildungsmodulen, die“ gestrichen.
 - c) Die Buchstaben f bis j werden aufgehoben.
3. Nummer 2.1.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe d werden die Wörter „soweit sie zu Nummer 1.1 Buchst. b gehören, für“ gestrichen.
 - c) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.
4. Die Nummern 3.1.2 und 4.4.2 werden aufgehoben.
5. Nummer 4.4.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. b auf maximal 40 000 Euro“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. Nummer 4.4.4 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
7. Nummer 5.3.3 Abs. 2 wird aufgehoben.
8. Nummer 5.3.5 wird aufgehoben.
9. Nummer 5.4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
10. Nummer 5.5 Abs. 2 wird aufgehoben.
11. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „30. 6. 2014“ ersetzt.

Abschnitt 2

Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2012 in Kraft.

81

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einstellung Jugendlicher aus Projekten „Gegen Abwanderung junger Landeskinder“ (GAJL) mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Änderung

Erl. des MS vom 9. 10. 2013 – 52-32321-15.5

Bezug:

Erl. des MW vom 31. 8. 2010 (MBI. LSA S. 581)

1. In Nummer 7 Satz 3 des Bezugs-Erl. wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „30. 6. 2014“ ersetzt.
2. Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

81

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einstellung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Projekten des Förderprogramms „Phönix“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Änderung

Erl. des MS vom 9. 10. 2013 – 52-32321-20.6.1

Bezug:

Erl. des MS vom 3. 9. 2012 (MBI. LSA S. 579)

1. In Nummer 7 des Bezugs-Erl. wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „30. 6. 2014“ ersetzt.
2. Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten

Bek. des MLU vom 15. 11. 2013 – 44.2-22302/4

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Über-

IX.

Berichtigungen

81

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten
mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds;
Zweite Änderung;
Berichtigung**

Bek. des MJ vom 15. 12. 2013 – 1202-204.5578/2008

Bezug:

RdErl. des MS vom 4. 12. 2013 (MBI. LSA S. 773)

In Abschnitt 2 des Bezugs-RdErl. wird die Jahreszahl
„2012“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
 - b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>